

Infektionsschutzkonzept:

Kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Stand: 05.07.2021

Dieses ist weitestgehend gleichlautend mit der Veröffentlichung des Infektionsschutzkonzepts der Evang. Kirche in Baden vom 28.06.2021

Aktuelles:

Das Land Baden-Württemberg hat zum 28.06.2021 seine Corona-Verordnung neu gefasst.

Inzidenzstufe 1: Inzidenz im Stadt-/Landkreis stabil unter 10

Inzidenzstufe 2: Inzidenz im Stadt-/Landkreis stabil unter 35

Inzidenzstufe 3: Inzidenz im Stadt-/Landkreis stabil unter 50

Inzidenzstufe 4: Inzidenz im Stadt-/Landkreis über 50

Für die kirchenmusikalische Veranstaltungen gilt:

- Inzidenzstufe 1:
 - Proben und Aufführungen sind in Innenräumen und im Freien möglich.
 - Die „Allgemeinen Regelungen zum Musizieren“ müssen eingehalten werden.
 - Besucherabstand in Konzerten minimal 1,50 Meter
 - In Innenräumen herrscht generell Maskenpflicht, im Freien nicht (bis Personenzahl 300, dann auch Maskenpflicht). Musizierende sind während des Musizierens davon ausgenommen.
 - Maximale Besucherzahl für Veranstaltungen: im Freien 1500 Personen, in Innenräumen 500 Personen (Maske, Abstand) **oder** 30% der Kapazität (Maske, Abstand) **oder** 60% der Kapazität (Maske, kein Abstand, dafür 3G).
 - Teilnehmendenerfassung ist in Gottesdiensten, Proben und Konzerten erforderlich
 - Nachweis von Testung/Impfung/Genesung ist nicht erforderlich.
 - Bei Raumauslastung von 31%-60% bzw. ohne Mindestabstand ist ein Nachweis über Impfung, Genesung oder Testung erforderlich.
- Inzidenzstufe 2:
 - Es gelten dieselben Regeln wie in Inzidenzstufe 1, jedoch ist die Besucher-/ Teilnehmendenzahl im Freien auf 750 (ab 200 Maskenpflicht) und in Innenräumen auf 250 Personen beschränkt (Maske, Abstand) **oder** 20% der Kapazität (Maske, Abstand) **oder** 60% der Kapazität (Maske, kein Abstand, dafür 3G . Bei Raumauslastung von 21%-60% bzw. ohne Mindestabstand ist ein Nachweis über Impfung, Genesung oder Testung erforderlich.
- Inzidenzstufe 3:
 - Teilnehmendenzahl im Freien auf 500 Personen beschränkt.
 - In Innenräumen ist die Besucher-/Teilnehmendenzahl auf 200 beschränkt.
 - Alle Teilnehmenden müssen einen Nachweis über Testung/Impfung/Genesung haben.
- Inzidenzstufe 4:
 - Teilnehmendenzahl im Freien auf 250 Personen beschränkt.
 - In Innenräumen ist die Besucher-/Teilnehmendenzahl auf 100 beschränkt.
 - Alle Teilnehmenden müssen einen Nachweis über Testung/Impfung/Genesung haben.

Grundsätzlich gilt:

- Gottesdienste sind selbstverständlich generell möglich; auch bei diesen ist Teilnehmendenerfassung (auch der Musizierenden) erforderlich.
- Nachweis über Impfung/Testung/Genesung ist für Gottesdienstbesuchende und Ausführende grundsätzlich nicht erforderlich. Musizierende sind während des Musizierens von der Maskenpflicht ausgenommen, es wird insoweit jedoch ein vorheriger Corona-Test empfohlen!
- Gemeindegesang ist grundsätzlich möglich, jedoch auch im Freien mit Maske; Gemeindegesang entfällt in geschlossenen Räumen ab Inzidenzstufe 4

- Unterricht und Kurse sind in Inzidenzstufe 1 und 2 generell möglich; In Inzidenzstufe 3 müssen die Teilnehmenden einen Nachweis über Testung/Impfung/Genesung haben; in Inzidenzstufe 4 ist zudem die Teilnehmendenzahl auf 100 Personen im Freien und 20 Personen in Innenräumen begrenzt.

Die kirchenmusikalische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

wird während der Zeit der coronabedingten Einschränkungen nach den untenstehenden Regelungen durchgeführt. In Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen sind Aktualisierungen möglich.

Der durch die jeweils gültigen Corona-Verordnungen des Landes Baden-Württemberg sowie durch das jeweils gültige kirchliche Infektionsschutzkonzept Gottesdienst gegebene Rahmen ist in der kirchenmusikalischen Arbeit jederzeit zu berücksichtigen. Örtliche Behörden können in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen Einschränkungen verfügen.

1. Ensemblemusizieren

a. Abstandsregeln

- Zwischen musizierenden Personen ist ein Abstand von mindestens 2 Metern (gemessen von Schulter zu Schulter) einzuhalten. Dies gilt auch im Freien.
- Der Mindestabstand zu Zuhörenden beträgt 3 Metern. Emporennutzung ist möglich.

b. Regeln zur Mindestfläche, Höchstdauer, Lüftung und Mund-Nasen-Schutz in Innenräumen

Für Ensemblemusizieren in Innenräumen ist zusätzlich zu gewährleisten:

- Maximale Musizierdauer ohne Pause 30-45 Minuten
- Mindestfläche pro musizierender Person gemäß folgender Regel:
 1. Pro musizierender Person stehen minimal 5 qm Fläche zur Verfügung. Bei Gottesdiensten und Veranstaltungen mit Zuhörenden ist die auf Gemeinde- bzw. Zuhörerplätze entfallende Raumfläche nicht einzubeziehen. Die aus der Landescoronaverordnung sich ggf. ergebene Höchstzahl von Personen ist zu beachten.
 2. Sofern die lichte Raumhöhe über den Musizierenden im Schnitt weniger als 4 Meter beträgt, erhöht sich die Fläche pro Person auf 6 qm, sofern die lichte Raumhöhe im Schnitt weniger als 3,50 Meter beträgt, erhöht sie sich auf 7 qm, sofern sie im Schnitt weniger als 3,00 Meter beträgt, erhöht sie sich auf 8 qm.
 3. Bei kurzen Musizierdauern kann der Flächenbedarf etwas reduziert werden, 0,5 cbm Frischluft pro Minute pro Person ist jedoch zu gewährleisten.
Wenn die maximale Musizierdauer auf 20-30 Minuten begrenzt wird, ergibt sich ein Flächenbedarf von 4 qm pro Person. Bei Räumen unter 4 m Höhe sind 4,5 qm/Person erforderlich, bei Räumen unter 3,50 m Höhe 5 qm, bei Räumen unter 3,00 Meter 6 qm.
- In jeder Pause intensive Lüftung mit dem Ziel weitgehenden Luftaustausches, idealerweise gestaltet als Querlüftung oder mit Absaugung der Luft nach oben.
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutz außerhalb der Phasen des eigentlichen Musizierens, insbesondere bei Ortswechsel innerhalb des Raumes.
- Hygieneschutzmaßnahmen für das Musizieren der Posaunenchor werden vom Landesposaunenwart veröffentlicht.

2. Kirchenmusikalischer Unterricht

Entsprechend der Landesverordnung für die Arbeit von Musikschulen und den Regelungen des Landes in den jeweiligen Inzidenzstufen ist kirchenmusikalischer Präsenzunterricht möglich. Die Bestimmungen der Landesverordnung sind zu beachten. Es gilt insbesondere:

- Ein Hygienekonzept ist zu erstellen.
- Dokumentation der Anwesenheit ist erforderlich.
- Bei Unterricht auf Blasinstrumenten und im Fach Gesang ist ein Mindestabstand von 2,00 Metern zwischen allen Personen einzuhalten.

- Zu jedem Zeitpunkt ist Wahrung eines Abstands von 1,50 Meter zwischen allen Personen erforderlich.
- Keine Benutzung gleicher Instrumente ohne Zwischenreinigung
- Intensive Querlüftung spätestens nach 45 Minuten.
- In Inzidenzstufe 3 und 4 besteht in Innenräumen auch während des Unterrichts Maskenpflicht (außer unmittelbar beim Singen und Blasen) und 3G-Nachweis. In Inzidenzstufe 1 und 2 darf im Unterricht auf Masken verzichtet werden (dies gilt jedoch nicht, wenn in den letzten 14 Tagen am Unterrichtsangebot Beteiligte mittels PCR-Test positiv getestet worden sind).

3. Gemeindesingen

Gemeindegesang ist generell wieder möglich. Die innerkirchliche Vorgabe zum Verzicht auf den Gemeindegesang in Innenräumen greift hingegen sobald der 7-Tages-Inzidenzwert von 50/100.000 Einwohner im Stadt- oder Landkreis überschritten wird; medizinischer Mund-Nasen-Schutz ist im Gottesdienst beim gemeinsamen Singen und Sprechen im Freien weiterhin erforderlich, in geschlossenen Räumen durchgehend. Während des stellvertretenden Musizierens oder beim liturgischen Sprechen besteht keine Maskenpflicht.

4. Dokumentation der Anwesenheit und örtliche Regelungen:

- a. Mitwirkende an kirchenmusikalischer Probenarbeit müssen in Stadt-/Landkreisen mit Inzidenzstufe 3 und 4 (Inzidenzen über 35) geimpft, genesen oder getestet sein und dies vor Beginn der Probe in geeigneter Weise nachweisen. Selbsttests gelten nur, wenn sie unter Aufsicht einer geschulten Person erfolgen. In Inzidenzstufe 1 und 2 gibt es für Probenarbeit keine 3G-Nachweispflicht. Nur gottesdienstliches stellvertretendes Singen und Musizieren und die dazugehörige Probe in kleinen Formationen bleibt wie bisher auch von der 3G-Pflicht ausgenommen.
- b. Sie haben durch Ausfüllen einer Teilnahmeerklärung (Muster in Anlage 1) oder in anderer geeigneter Form ihre Anwesenheit zu dokumentieren.
- c. Die Teilnahmeerklärungen sind vom unmittelbaren Veranstalter (Kantorat, Posaunenchor, Pfarramt) 4 Wochen aufzubewahren und anschließend zu vernichten. Auf Verlangen ist den örtlich zuständigen Gesundheits- und Ordnungsbehörden jederzeit und kurzfristig Einsicht zu gewähren.
- d. Für jeden konkreten Proben- / Aufführungsort ist gemäß anliegendem Muster (Anlage 2) ein konkretes schriftliches Hygienekonzept zu erstellen. In diesem sind die maximale Personenzahl, die Lüftungsmaßnahmen sowie der Name der für das Schutzkonzept verantwortlichen Person anzugeben sowie ggf. weitere örtlich abzustimmende Regelungen. Die für die Teilnehmenden maßgeblichen Regelungen sind auf einem Plakat im Eingangsbereich in geeigneter, leicht verständlicher Form mitzuteilen.
Das Hygienekonzept ist den örtlichen Behörden auf Verlangen vorzulegen, die in Abhängigkeit vom regionalen Infektionsgeschehen ggf. temporäre Einschränkungen anordnen können.

5. Anwendung im Zweifelsfall

In Zweifelsfällen, z. B. hinsichtlich der konkreten Raum- und Lüftungssituation, können die Kirchengemeinden den fraglichen Sachverhalt dem zuständigen Gesundheitsamt zur Stellungnahme vorlegen und nach dessen Empfehlung bzw. Entscheidung verfahren.

Anlage 1:

Teilnahmeerklärung (Muster)

Vor Beginn der Veranstaltung auszufüllen:

Datum: Ort/Kirche: Uhrzeit Ankunft im Gebäude:

Name:

Telefon: und/oder Mobiltelefon:

- Ich nehme am gemeinsamen Musizieren auf eigene Verantwortung teil. Die Verhaltensregeln sind mir bekannt.
- Ich hatte nach meiner Kenntnis in den vergangenen 14 Tagen keinen Kontakt zu einer mit dem neuen Coronavirus infizierten Person.
- Es liegen nach meiner Kenntnis keine Gründe für häusliche Selbstisolation oder Quarantäne bei mir vor.
- Ich fühle mich gesund und habe keine erkältungsähnlichen Symptome.

Nur in Stadt-/Landkreisen mit Inzidenzstufe 3 oder 4 (Inzidenz über 35)

- Ich bin seit mehr als 14 Tagen vollständig geimpft.
- Innerhalb der letzten 6 Monate war ich mit COVID-19 infiziert (nachgewiesen durch positiven PCR-Test) und bin vollständig genesen.
- Innerhalb der letzten 24 Stunden wurde bei mir ein Schnelltest auf COVID-19 mit negativem Resultat durchgeführt.

Nach der Veranstaltung auszufüllen:

Uhrzeit des Verlassens des Gebäudes:

~~Beim Musizieren waren meine unmittelbaren Nachbarn (allseits): Das kann durch Saalplan und fester nummerierter Platzzuweisung ersetzt werden.~~

.....

~~Besondere Vorkommnisse:~~

.....

~~Ggf. Rückmeldung zur Organisation:~~

.....

.....
Unterschrift

Hinweis: Formular wird 4 Wochen aufbewahrt und anschließend vernichtet. Einsichtnahme durch Gesundheitsbehörden möglich

Anlage 2 – Muster für ein

Schutzkonzept für die kirchenmusikalische Arbeit (Hygienekonzept)

der Evang. Kirchengemeinde..... / des Evang. Kirchenbezirks.....

in: (genaue Bezeichnung des konkreten Probenraums).....

Straße: PLZ..... Ort.....

Gültig ab..... Gültig bis auf weiteres / Gültig bis.....

Fläche des Raumes: qm durchschnittliche Raumhöhe m

Hieraus errechnete Maximalzahl von Personen im Raum: Personen

*Vorgabe des Schutzkonzepts Kirchenmusik der Ev. Landeskirche in Württemberg:
Pro musizierender Person stehen minimal 5 qm Fläche zur Verfügung. Bei
Gottesdiensten und Veranstaltungen mit Zuhörenden ist die auf Gemeinde- bzw.
Zuhörerplätze entfallende Raumfläche nicht einzubeziehen. Sofern die lichte Raumhöhe
im Bereich der Musizierenden im Schnitt weniger als 4 Meter beträgt, erhöht sich die
Fläche pro Person auf 6 qm, sofern die lichte Raumhöhe im Schnitt weniger als 3,50
Meter beträgt, erhöht sie sich auf 7 qm, sofern sie im Schnitt weniger als 3,00 Meter
beträgt, erhöht sie sich auf 8 qm. Bei sehr kurzen Musizierdauern kann der
Flächenbedarf etwas reduziert werden.
Die aus der Landescoronaverordnung sich ggf. ergebene Höchstzahl von Personen ist
zusätzlich zu beachten.*

Proben und Aufführungen mit Musik-Ensembles (Chöre/Posaunenchöre) finden nach Maßgabe des Schutzkonzepts Kirchenmusik der Ev. Landeskirche in Württemberg nach folgenden Regeln statt:

- Der Mindestabstand der Musizierenden (inkl. Dirigent*in) richtet sich nach dem jeweils gültigen Schutzkonzept Kirchenmusik der Ev. Landeskirche in Württemberg und beträgt 2,00 Meter.
- Der Abstand zu Zuhörenden beträgt 3 Meter
- Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutz außerhalb der Phasen des eigentlichen Musizierens ist in geschlossenen Räumen verpflichtend.
- Maximale Musizierdauer ohne Pause 30-45 Minuten / _____ Minuten
- In jeder Pause wird nach folgender Lüftungsregelung gelüftet:

.....
.....

- Mitwirkende an kirchenmusikalischer Probenarbeit haben in Inzidenzstufe 3/4 (Inzidenz über 35) vor Probenbeginn ihren Status als geimpft/genesen/getestet nachzuweisen.
- Sie haben durch Ausfüllen einer Teilnahmeerklärung ihre Anwesenheit zu dokumentieren. Diese wird 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.

Musikunterricht findet nach Maßgabe der Landesverordnung über den Betrieb von Musikschulen insbesondere nach folgenden Regeln statt:

- Bei Unterricht auf Blasinstrumenten und im Fach Gesang ist ein Mindestabstand von 2,00 Metern zwischen allen Personen einzuhalten.
- Zu jedem Zeitpunkt ist Wahrung eines Abstands von 1,50 Meter zwischen allen Personen erforderlich.
- Keine Benutzung gleicher Instrumente ohne Zwischenreinigung
- Intensive Querlüftung spätestens nach 45 Minuten.
- Mitwirkende am Musikunterricht haben durch Ausfüllen einer Teilnahmeerklärung ihre Anwesenheit zu dokumentieren. Diese wird 4 Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.
- In Inzidenzstufe 3 und 4 besteht in Innenräumen auch während des Unterrichts Maskenpflicht (außer unmittelbar beim Singen und Blasen). In Inzidenzstufe 1 und 2 darf im Unterricht auf Masken verzichtet werden (dies gilt jedoch nicht, wenn in den letzten 14 Tagen am Unterrichtsangebot Beteiligte mittels PCR-Test positiv getestet worden sind).

Konzerte und Veranstaltungen

- Für Konzerte und Veranstaltungen werden die Bestimmungen der Landes-Coronaverordnung für kulturelle Veranstaltungen in der jeweils gültigen Fassung angewandt.
- Ein schriftliches Hygienekonzept für die einzelne Veranstaltung wird gemäß dieser Verordnung erstellt.

Reinigung

- Beim Musizieren von Blechbläsern ist Kondenswasser in mit Einwegtuch/Folie ausgekleideten Gefäßen aufzufangen und möglichst individuell zu entsorgen. „Durchblasen“ ist zu unterlassen.
- Der Raum wird jeweils nach Nutzung, bei dauerhafter Nutzung zumindest täglich wie folgt gereinigt:
Feuchte Reinigung der Berührungsflächen, Grundlüftung,
- Bodenflächen im Bereich von Blechbläseraufstellungen werden mit besonderer Sorgfalt zu reinigen.
- Hygieneschutzmaßnahmen für das Musizieren der Posaunenchorre richten sich nach den vom Landesposaunenwart veröffentlichten Empfehlungen.

Information der Teilnehmenden

- Bei Proben und Veranstaltungen werden die für die Teilnehmenden maßgeblichen Regelungen auf einem Plakat im Eingangsbereich in geeigneter, leicht verständlicher Form mitgeteilt.
- Die jeweils gültige Fassung dieses Dokuments wird gut sichtbar im Eingangsbereich des Proben-/Veranstaltungsraums ausgehängt.

Name des/der Verantwortlichen für das Schutzkonzept:.....

Ort, Datum

Unterschrift Verantwortliche/r für das Schutzkonzept